

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes werden folgende Ziele verfolgt:

- Anpassung der inhaltlichen Aussagen über Ziele, Aufgaben und Grundsätze der Raumordnung an die in den letzten 20 Jahren erfolgte räumliche Entwicklung des Bundesgebietes und ihrer Rahmenbedingungen;
- Ergänzung des raumordnungsrechtlichen Instrumentariums durch rahmenrechtliche Regelung des in den meisten Ländern erfolgreich praktizierten Raumordnungsverfahrens im Bundesrecht;
- Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben (Nr. 85/337/EWG) im Bereich der Raumordnung.

B. Lösung

Durch das Änderungsgesetz werden die Vorschriften über Ziele, Aufgaben und Grundsätze der Raumordnung, die seit Erlass des Raumordnungsgesetzes im Jahre 1965 bis auf wenige Ergänzungen unverändert geblieben sind, aktualisiert. Damit sollen diese inhaltlichen Aussagen des Gesetzes, die für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes und seiner Teilräume von Bedeutung sind, den Veränderungen der Lebensverhältnisse in unserer Gesellschaft angepaßt werden.

Insoweit hat der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

1. Als Ausdruck einer steigenden Bedeutung des Umweltschutzes werden der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen als Leitvorstellung in das Raumordnungsgesetz aufgenommen.

2. Dem Erfordernis einer zukunftsorientierten räumlichen Vorsorgepolitik entsprechend wird die Leitvorstellung einer langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung gesetzlich geregelt.
3. Die Leitvorstellung gleichwertiger Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen des Bundesgebietes wird ebenfalls erstmals ausdrücklich im Gesetz genannt.
4. Der ländliche Raum mit seinen Strukturproblemen und seinen Chancen wird als wesentlicher Aufgabenbereich der Raumordnung angesprochen.
5. Die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden unter Berücksichtigung des Strukturwandels auf diesem Gebiet aktualisiert.
6. Die Aussagen zur Funktion der Verdichtungsräume werden der laufenden räumlichen Entwicklung angepaßt.
7. Die fachlichen Aspekte des Umweltschutzes im Katalog der Grundsätze der Raumordnung werden ergänzt.
8. Die Erfordernisse von Erholung, Freizeit und Sport werden aus der Sicht der Raumordnung aufgenommen.

Mit der Verankerung des Raumordnungsverfahrens im Bundesrecht wird — ausgehend von der bewährten Praxis in den Ländern — dieses vorhabenbezogene Abstimmungsinstrument der Raumordnung auch im Rahmenrecht ausdrücklich geregelt. Damit soll in Ergänzung zu den Regelungen über Programme und Pläne der Raumordnung in allen Flächenländern bundeseinheitlich ein Verfahren geschaffen werden, mit dem im Einzelfall geprüft wird, ob geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang stehen.

Als ein in den meisten Ländern bestehendes Verfahren ist das Raumordnungsverfahren auch — ohne ins Gewicht fallenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand — geeignet, für den Bereich der Raumordnung die sich aus der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben (EG-Richtlinie Nr. 85/337/EWG) ergebenden Anforderungen in nationales Recht umzusetzen. Nach dem Gesetzentwurf soll daher die Prüfung im Raumordnungsverfahren — gleichberechtigt neben anderen Aspekten — ausdrücklich auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von raumbedeutsamen Auswirkungen einer Planung oder Maßnahme auf die Umwelt mit einschließen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund kann durch das vorliegende Gesetz mit Kosten belastet werden, soweit er selbst Träger eines Vorhabens ist, für das ein Raumordnungsverfahren nach § 6a des Gesetzes durchgeführt

wird. Diese Mehrkosten werden jedoch allein von den durch die Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedingten Anforderungen ausgelöst und sind im einzelnen nicht bezifferbar. Sie sind aber denjenigen Kosten gegenüberzustellen, die dem Träger eines Vorhabens durch mangelhafte Planungen und falsche Standortentscheidungen entstehen können. Das Raumordnungsverfahren ist geeignet, zu einer Minimierung solcher unerwünschten Kostenfolgen beizutragen. Je nach Ausgestaltung der dieses Gesetz ausfüllenden landesrechtlichen Vorschriften kann die Ausführung des Raumordnungsverfahrens zu Mehrkosten auch bei den Ländern führen, die aber nicht beziffert werden können. Entsprechendes gilt, wenn Gemeinden als Träger eines Vorhabens auftreten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (422) — 235 61 — Ra 44/89

Bonn, den 25. Januar 1989

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Raumordnungsgesetz (ROG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung“

- b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Struktur des Gesamtraumes der Bundesrepublik Deutschland ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und unter Beachtung der folgenden Leitvorstellungen zu entwickeln:

1. freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft,
2. Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
3. langfristige Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung,
4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen des Bundesgebietes.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ordnung der Teilräume soll sich in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamtraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird um folgende neue Nummer 1 ergänzt:

„1. Die Struktur des Gesamtraumes soll mit einem ausgewogenen Verhältnis von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen entwickelt werden.“

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt:

„2. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebensbedingungen, insbesondere mit ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnissen, soll gesichert und weiter entwickelt werden. In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Die Erschließung und Bedienung mit Verkehrs- und anderen Versorgungsleistungen sind mit der angestrebten Entwicklung in Einklang zu bringen. In einer für die Bevölkerung zumutbaren Entfernung sollen zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen gefördert werden.“

- c) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.

- d) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, allgemein verbessert werden.“

- e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Lebens- und Arbeitsbedingungen“ durch das Wort „Lebensbedingungen“ ersetzt.

- f) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. In Verdichtungsräumen mit gesunden Lebensbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen sowie die Funktionen dieser Räume als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren gesichert werden.

Soweit in Verdichtungsräumen durch Luftverunreinigungen, Lärmbelästigungen, Überlastungen der Verkehrsnetze und andere nachteilige Auswirkungen der Verdichtung ungesunde Lebensbedingungen oder unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen bestehen oder deren Entstehen zu befürchten ist, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Bei diesen Maßnahmen sind die Verdichtungsräume umgebenden Teilräume mit einzubeziehen. Insbesondere ist auf die Verbesserung der Verkehrs- und

Wohnverhältnisse und auf den Ausbau von Dienstleistungs- und anderen Versorgungseinrichtungen hinzuwirken.

Freiräume für die Tageserholung und für den ökologischen Ausgleich sollen gesichert werden.

Art und Umfang dieser Maßnahmen sollen die Verwirklichung der Grundsätze nach den Nummern 1 bis 4 und 6 in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen.“

g) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Für ländliche Räume ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben sowie auf die angemessene Ausstattung mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen hinzuwirken. Eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ausreichenden und qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist anzustreben. Soweit in ländlichen Räumen ungesunde oder unausgewogene Bedingungen bestehen oder zu befürchten sind, finden Nummer 2 Satz 4 und Nummer 3 entsprechende Anwendung.“

Die Funktionen dieser Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungs- und Ferienggebiete sollen gesichert und verbessert werden. Für die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen ist Sorge zu tragen.“

h) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß insbesondere eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft und die Forstwirtschaft langfristig einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung angemessener Erwerbsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen leisten können und mit ihrer Bodennutzung sowie der darauf beruhenden Tierhaltung verstärkt die natürlichen Lebensgrundlagen schützen und die Kulturlandschaft erhalten und gestalten können. Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.“

i) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere des Naturhaushalts, des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes, für den Schutz des Bodens, die Reinhaltung der Luft und des Wassers sowie für die Sicherung der Wasserversorgung, für

die Vermeidung und Entsorgung von Abwasser und Abfällen und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist zu sorgen. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden, ist zu sorgen.“

j) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

k) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

l) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11.

m) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden.“

4. In § 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 2 Abs. 1 und 2 sowie die aufgrund des § 2 Abs. 3 aufgestellten Grundsätze“ ersetzt durch die Worte „des § 2 Abs. 1 und 3 sowie die aufgrund des § 2 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze“.

b) In Absatz 3 wird „§ 2 Abs. 1 und 3“ durch „§ 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben, soll für eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung der geplanten Maßnahmen Sorge getragen werden.“

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „und 6 Sätze 2 und 3“ durch „und 5 Satz 2“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die nach dem Landbeschaffungsgesetz oder nach dem Schutzbereichsgesetz in Anspruch genommen sind, oder“.

b) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) über die in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Telegraphenwegegesetz, dem Luftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz zu entscheiden ist,“.

9. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Raumordnungsverfahren

(1) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden (Raumordnungsverfahren). Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt ein. Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

(3) Die Länder regeln die Einholung der erforderlichen Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(4) Die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen sind zu unterrichten und zu beteiligen. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden. Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten. Das Nähere regeln die Länder.

(5) Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme sowie über die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung und Beschreibung von Umweltbelangen ist von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die das im Raumordnungsverfahren beurteilte Vorhaben betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Für Verfahren der Bauleitplanung ist es in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.

(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Das Berücksichtigungsgebot nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Schaffen diese Länder Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung.“

10. In § 8 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und 6 Sätze 2 und 3“ durch „und 5 Satz 2“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden am Ende die Worte „und Arbeitnehmer“ durch ein Komma und die Worte „der Arbeitnehmer und des Sports“ ersetzt.

12. In § 11 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Sonderregelung

Das Raumordnungsverfahren für Freileitungen nach § 14 des Landesplanungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621) bleibt unberührt.

Artikel 3

Bekanntmachung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Novellierung des Raumordnungsgesetzes entspricht die Bundesregierung einer Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung (Entschließung vom 21. März 1985), wonach das Raumordnungsverfahren im Rahmenrecht des Raumordnungsgesetzes verankert werden soll. Diese von Bund und Ländern gemeinsam vorgeschlagene Ergänzung des raumordnungsrechtlichen Instrumentariums ist Ausgangspunkt und einer der Schwerpunkte des Änderungsgesetzes. Mit der genannten Entschließung hat die Ministerkonferenz für Raumordnung zugleich empfohlen, daß im Raumordnungsverfahren durch eine Überprüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes zugleich die Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben (85/337/EWG) auf dem Gebiete der Raumordnung erfolgen soll. Die Umweltministerkonferenz hat mit ihrem Beschluß vom 24. April 1985 diesen Ansatz, die Umweltverträglichkeitsprüfung als vertikal gestuftes Verfahren — durch Prüfung der Umweltverträglichkeit im Raumordnungsverfahren und im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren — durchzuführen, ausdrücklich bestätigt.

Der Bund kann über die Raumordnung nur Rahmenvorschriften erlassen (Artikel 75 Nr. 4 GG). Der Gesetzentwurf zur Regelung des Raumordnungsverfahrens bedarf daher der Ausfüllung durch eine entsprechende Änderung der Raumordnungs- und Landesplanungsgesetze der Länder. Er enthält Regelungen, die das Verwaltungsverfahren der Länder betreffen und bedarf damit auch der Zustimmung des Bundesrates.

Die Änderungen bei den Leitvorstellungen und Grundsätzen der Raumordnung knüpfen an die Ergänzung der Grundsätze durch das Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669) an, mit dem der Schutz des Bodens sowie die Sicherung der Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung ausdrücklich in den Katalog der Raumordnungsgrundsätze aufgenommen wurden. Im Raumordnungsbericht 1986 hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine weitergehende Überprüfung des Raumordnungsgesetzes auch unter umweltpolitischen Gesichtspunkten angekündigt (vgl. Drucksache 10/6027, S. 105). Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf eine Ergänzung und Aktualisierung der räumlichen Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung insbesondere in folgenden Punkten vor:

- Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen soll bei der Entwicklung der räumlichen Struktur des Bundesgebietes gewährleistet werden. Der Schutz der natür-

lichen Lebensgrundlagen des Menschen, der auch im Zusammenhang mit der angestrebten Ergänzung des Grundgesetzes um eine Staatszielbestimmung zum Umweltschutz von Bedeutung ist, gehört zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart.

- Zu einer zukunftsorientierten Raumordnungspolitik gehört, daß sie auch langfristig verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offenhält.
- Die räumliche Struktur des Bundesgebietes ist so zu entwickeln, daß sie gleichwertige — nicht gleichartige — Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen des Bundesgebietes erhält oder schafft. Dieses zentrale Anliegen der Raumordnungspolitik der Bundesregierung (vgl. die „Programmatischen Schwerpunkte der Raumordnung“, Drucksache 10/3146), das sich letztlich als Ausfluß des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes darstellt, soll ausdrücklich im Raumordnungsgesetz genannt werden.
- Die Aussagen des Raumordnungsgesetzes zu Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen sollen entsprechend den heutigen Anforderungen an die Raumordnungspolitik aktualisiert werden. Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der räumlichen Struktur in diesen Teilräumen haben sich seit Erlass dieser Vorschriften im Jahre 1965 verändert. Wie in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. März 1987 dargestellt (vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 4. Sitzung, S. 51 ff. [57 f. und 62]), sind die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels und gerade die Sicherung einer Zukunft für den ländlichen Raum besonders wichtige Aufgaben der Politik der Bundesregierung.

Zur Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Experten aus den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden mitgewirkt haben. Entsprechend den Ergebnissen der von der Arbeitsgruppe vorgenommenen Überprüfung des Raumordnungsgesetzes enthält der Gesetzentwurf noch eine Reihe weiterer Änderungen, insbesondere zur Verbesserung der gesetzlichen Aussagen des Katalogs der Grundsätze der Raumordnung. Dagegen konnte bei den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes über die Verankerung des Raumordnungsverfahrens hinaus kein wesentlicher Änderungsbedarf festgestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht daher insoweit — abgesehen von redaktionellen Anpassungen und einer Ergänzung des § 4 — keine Änderung des bestehenden Gesetzestextes vor.

Der Bund kann durch das vorliegende Gesetz mit Kosten belastet werden, soweit er selbst Träger eines Vorhabens ist, für das ein Raumordnungsverfahren nach § 6a des Gesetzes durchgeführt wird. Diese Mehrkosten werden jedoch allein von den durch die Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben bedingten Anforderungen ausgelöst und sind im einzelnen nicht bezifferbar. Sie sind aber denjenigen Kosten gegenüberzustellen, die dem Träger eines Vorhabens durch mangelhafte Planungen und falsche Standortentscheidungen entstehen können. Das Raumordnungsverfahren ist geeignet, zu einer Minimierung solcher unerwünschten Kostenfolgen beizutragen. Je nach Ausgestaltung der dieses Gesetz ausfüllenden landesrechtlichen Vorschriften kann die Ausführung des Gesetzes zu Verwaltungsmehrkosten bei den Ländern führen, deren Höhe aber nicht abschätzbar ist. Mehrkosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren, z. B. durch höhere Honorare für Architekten und Planer, dürften eher so gering sein, daß Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und die Verbraucher- und Einzelpreise nicht zu erwarten sind. Auch diese Aufwendungen sind jedoch im Zusammenhang mit den Erfordernissen der notwendigen Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht zu sehen. Soweit Gemeinden Träger eines Vorhabens sind, für das ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, kann dies auch bei ihnen zu entsprechenden Mehrkosten führen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Gesetzesbezeichnung)

Die Ergänzung der Gesetzesbezeichnung dient der Festlegung einer Abkürzung.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die neue Überschrift zu § 1 „Aufgabe und Leitvorstellungen“ soll die Begriffe „Aufgaben und Ziele“ ersetzen. Diese Formulierung soll künftig Mißverständnisse vermeiden, die sich aus der ähnlichen Bezeichnung der „Ziele der Raumordnung“ des § 1 einerseits und der „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ des § 5 andererseits ergaben. Durch die Übernahme eines Vorschlages der Arbeitsgruppe „Novellierung des Raumordnungsgesetzes“, besser von „Leitvorstellungen der Raumordnung“ zu sprechen, wird klargestellt, daß es sich bei den „Leitvorstellungen der Raumordnung“ um übergeordnete Gesichtspunkte der raumstrukturellen Entwicklung handelt, die für die Raumordnung in Bund und Ländern unmittelbare Geltung haben.

Aufgabe der Raumordnung ist es, die Struktur des Gesamtgebietes der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der Leitvorstellungen zu entwickeln.

§ 1 verdeutlicht den Handlungsrahmen der Raumordnung, beschreibt aber keine konkreten Handlungsaufträge. Gleichzeitig soll der Begriff „Aufgabe“ anstelle des bisherigen Begriffs „Aufgaben“ klarstellen, daß aus § 1 keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Absatz 1)

Die Neufassung übernimmt vollständig die in dem bisherigen Absatz 1 enthaltenen Leitvorstellungen der Raumordnung für die raumstrukturelle Entwicklung des Bundesgebietes. Durch die folgenden Ergänzungen sollen aber die Leitvorstellungen der Entwicklung der Raumordnungspolitik seit Erlass des Raumordnungsgesetzes im Jahre 1965 Rechnung tragen:

Die beiden Ergänzungen im ersten Halbsatz sollen hervorheben, daß bei der Entwicklung der räumlichen Struktur neben den bisher in Absatz 1 genannten Belangen auch die Erfordernisse der Bevölkerungsentwicklung und der Infrastruktur zu berücksichtigen sind. Bei insgesamt rückläufigen Bevölkerungszahlen gewinnt die räumliche Verteilung der Bevölkerung zunehmend an Bedeutung für die siedlungsstrukturelle Entwicklung und infrastrukturelle Ausstattung des Bundesgebietes und einzelner Teilräume. Diesen Erfordernissen ist daher bei der Verwirklichung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Leitvorstellungen Rechnung zu tragen. Die Numerierung der Leitvorstellungen soll die Anwendbarkeit der Vorschrift verbessern, ohne daß damit eine Gewichtung der Leitvorstellungen zum Ausdruck gebracht werden soll.

Als Ausdruck einer stärkeren Gewichtung von Umweltbelangen soll die Leitvorstellung des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen in Nummer 2 aufgenommen werden. Die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen und die erkennbaren ökologischen Gefahren machen es erforderlich, die umweltrelevanten Leitvorstellungen des Raumordnungsgesetzes und vor allem den Vorsorgegesichtspunkt stärker als bisher zu akzentuieren. Die entsprechend gestiegene Bedeutung der raumordnerischen Umweltvorsorge fand bereits in den „Programmatischen Schwerpunkten der Raumordnung“ (vgl. Drucksache 10/3146) vom 30. Januar 1985 ihren Niederschlag und steht im Zusammenhang mit der Absicht der Bundesregierung, den Umweltschutz als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern (vgl. Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. März 1987, Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 4. Sitzung, S. 62). Eine zukunftsorientierte Raumordnungspolitik ist auf die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen angewiesen.

Dem Erfordernis langfristiger räumlicher Vorsorgepolitik entspricht auch die Leitvorstellung in Nummer 3. Danach sollen bei der Nutzung des Raumes durch den Menschen auch mögliche künftige Entwicklungen sowie langfristige Folgewirkungen der Raumnutzung berücksichtigt und für kommende Generationen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten offengehalten werden.

Das für die Raumordnung ebenfalls zentrale Anliegen der Erhaltung oder Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in den Teilräumen des Bundesgebietes soll als Leitvorstellung in Nummer 4 von Absatz 1 aufgenommen werden. Damit wird nicht eine Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse in allen Regionen und Gemeinden angestrebt, die schon aufgrund unterschiedlicher geographischer und natürlicher Gegebenheiten sowie historisch gewachsener Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen der Teilräume weder erreichbar noch wünschbar wäre und auch der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland widerspräche. Leitvorstellung ist es vielmehr, den Menschen in allen Teilräumen die Chance zur Teilhabe an der allgemeinen Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung zu eröffnen. Im Rahmen der staatlichen Handlungsmöglichkeiten und der gegebenen föderalen Kompetenzverteilung soll die Politik im gesamten Bundesgebiet zur Sicherung und Schaffung lebenswerter Wohn- und Umweltbedingungen, von Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen sowie Infrastrukturangeboten beitragen. Es sollen einseitige Bevölkerungsballungen in wenigen Wachstumszentren ebenso wie großräumige Wanderungsbewegungen, die zur Entleerung bestimmter Räume führen und deren Lebensfähigkeit beeinträchtigen, vermieden werden.

Welche Maßnahmen jeweils erforderlich und angemessen sind und wann diese zu ergreifen sind, um unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken, läßt sich nicht generell, etwa durch einheitliche Versorgungsstandards oder Richtwerte, festlegen. Insbesondere sind auch alle diesbezüglichen Entscheidungen an den gegebenen Zuständigkeiten und finanzpolitischen Möglichkeiten zu messen. Wichtig ist aber, daß bei öffentlichen Entscheidungen und Maßnahmen die räumlichen Auswirkungen mitbedacht und bei Bedarf regional differenzierte Lösungen gesucht werden. Diese Forderung richtet sich nicht allein an die Institutionen der Raumordnung, sondern an alle Entscheidungsträger im öffentlichen Bereich.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 4)

In Anpassung an den raumordnerischen Sprachgebrauch wird in Absatz 4 der Begriff „Einzelräume“ durch „Teilräume“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 2 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Der Katalog der Grundsätze der Raumordnung soll in einer neuen Nummer 1 dahin ergänzt werden, daß eine Aussage zur räumlichen Ordnung im Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland getroffen wird. Die Ergänzung geht davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland auch im internationalen Vergleich eine insgesamt günstige Raum- und Siedlungsstruktur besitzt, die insbesondere durch ein dezentrales System leistungsfähiger Städte oberer und mittlerer Zentralität geprägt ist (vgl. Raumordnungsbericht

1986 der Bundesregierung, Drucksache 10/6027). Mit dem Grundsatz, diese — mit Hilfe der siedlungsstrukturellen Gebietstypen der Verdichtungsräume und der ländlichen Räume (die auch Regionen mit kleineren Verdichtungen umfassen können) beschriebene — Siedlungsstruktur insgesamt mit einem ausgewogenen Verhältnis zu entwickeln, soll ausgedrückt werden, daß nicht einzelnen Veränderungen und den sich ständig wandelnden Entwicklungen der Raum- und Siedlungsstruktur generell entgegenge wirkt werden soll. Vielmehr soll die Raumordnung in Bund und Ländern nach Maßgabe der in § 1 niedergelegten Leitvorstellungen dann Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur ergreifen, wenn das beschriebene günstige Gesamtgefüge der Siedlungsstruktur des Bundesgebietes sich wesentlich zu verändern droht.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Nummer 2 Sätze 1 bis 3 entsprechen mit geringfügigen Änderungen der bisherigen Nummer 1. Im Raumordnungsgesetz soll künftig der alle anderen Belange umfassende Begriff der „Lebensbedingungen“ verwendet werden. Die Lebensbedingungen der Menschen werden insbesondere durch ausreichende Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten und die in Satz 1 genannten Verhältnisse geprägt. Zu gesunden Lebensbedingungen tragen beispielsweise auch raumordnerische Maßnahmen bei, die die Lebensbedürfnisse älterer oder behinderter Menschen, von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

In Satz 3 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und der heute mißverständliche Begriff der „Aufschließung“ durch den gebräuchlichen Begriff der „Erschließung“ ersetzt.

Das in der bisherigen Fassung in Nummer 3 Satz 3 enthaltene Prinzip der Förderung einer zentralörtlichen Gliederung wird — ohne daß damit eine inhaltliche Änderung beabsichtigt wäre — in Satz 4 niedergelegt. Das „Zentrale-Orte-Prinzip“ hat inzwischen seinen Niederschlag in den Programmen und Plänen der Länder gefunden. Die Übernahme in die Nummer 2 soll zum Ausdruck bringen, daß dieses bewährte Instrumentarium der Raumordnung und Landesplanung für alle Teilräume des Bundesgebietes Bedeutung erlangt hat.

Zu Buchstabe c (Aufhebung der Nummer 2 alt)

Die bisherige Nummer 2 soll aufgehoben werden. Zwar behält der „Verdichtungsraum“ als raumordnerische Kategorie seine wichtige Funktion; die Aussage der bisherigen Nummer 2, daß die Funktion der Verdichtung als eine eigenständige Notwendigkeit in allen Teilräumen bejaht wird, ist jedoch überholt. Sie erklärt sich aus der Diskussion zum Zeitpunkt des Erlasses des Raumordnungsgesetzes und sollte in dieser allgemeinen Form auch nach dem einhelligen Votum der Arbeitsgruppe „Novellierung des Raumordnungsgesetzes“ entfallen.

Zu Buchstabe d (Nummer 3)

Während die Nummern 1 und 2 Grundsätze der Raumordnung für das ganze Bundesgebiet enthalten, beziehen sich die Nummern 3 bis 6 auf spezielle Teilräume. Dabei behandelt die Nummer 3 — wie in der bisherigen Fassung — die hinter der allgemeinen Entwicklung des Bundesgebietes wesentlich zurückgebliebenen Gebiete. Die bisher in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Aussagen werden bei Aufrechterhaltung der inhaltlichen Zielsetzungen zusammengefaßt und ergänzt. Gegenüber der bisherigen Fassung wird klargestellt, daß Verbesserungen nicht nur in den Gemeinden selbst, sondern in den zurückgebliebenen Gebieten insgesamt erfolgen sollen. Ergänzt werden die Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten und der Umweltbedingungen, die aus Sicht der Raumordnung ein besonders wichtiger Bestandteil der Lebensbedingungen der Bevölkerung sind.

Zu Buchstabe e (Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die einheitliche Verwendung des alle anderen Belange umfassenden Begriffs der „Lebensbedingungen“ im Gesetz.

Zu Buchstabe f (Nummer 5)

Die Neuformulierung baut insbesondere in ihren Sätzen 1 und 2 auf der Fassung der bisherigen Nummer 6 auf. Die raumstrukturelle Entwicklung seit dem erstmaligen Erlass eines Grundsatzes für Verdichtungsräume macht im übrigen eine Anpassung der raumordnerischen Erfordernisse für die Verdichtungsräume notwendig. So sollen mit der Neuformulierung die wichtigsten Aufgaben der Verdichtungsräume ausdrücklich genannt werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten soll die Raumordnung mit dazu beitragen, daß ungesunden Lebensbedingungen und unausgewogenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen in Verdichtungsräumen entgegengewirkt wird. In diesen Räumen sollen daher beispielsweise überalterte Bausubstanzen und schlechte Wohnungs- und Wohnumfeldqualitäten verbessert werden. Den Erfordernissen alten-, familien- und kindgerechten Wohnens soll Rechnung getragen werden. In vielen altindustrialisierten Regionen mit ihren Arbeitsmarktproblemen und ihren oft einseitigen Wirtschaftsstrukturen sollen die raumplanerischen Voraussetzungen für die Entwicklung moderner Technologien und Wirtschaftszweige mit wachsendem Bedarf an Arbeitskräften und breitem Ausbildungsangebot geschaffen werden. Die Leistungsfähigkeit der Verdichtungsräume ist wichtig für die Wahrung gesunder und gleichwertiger Lebensbedingungen der dort in großer Anzahl lebenden und arbeitenden Bürger. Leistungsfähige Verdichtungsräume sind durch ihre Ausstrahlung aber auch für die Verbesserung der Lebensbedingungen der umliegenden, meist ländlich strukturierten Räume wichtig. Deshalb sollen bei allen Strukturverbesserungsmaßnahmen die die Verdichtungsräume umgebenden Teilräume mit einbezogen werden. Diese

Maßnahmen sollen sich insbesondere auf den Ausbau von Dienstleistungseinrichtungen und eine Verbesserung der Infrastruktur beziehen. Angesichts des begrenzten Flächenpotentials für Siedlungszwecke und Infrastrukturmaßnahmen ergänzt die Neufassung den raumordnerischen Grundsatz für die Verdichtungsräume um die Forderung, daß Freiräume für ökologisch verträgliche Nutzungsarten gesichert werden und Umweltbelastungen möglichst vermieden oder begrenzt werden sollen.

Zu Buchstabe g (Nummer 6)

Die Neufassung berücksichtigt, daß die alte Nummer 5, bei der ländliche Gebiete allein im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung behandelt werden, den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Dies trägt weder der Bedeutung des ländlichen Raumes als raumordnerische Gebietskategorie noch seinen vielfältigen Funktionen als Wohn- und Wirtschaftsstandort ebenso wie als Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum mit den damit verbundenen, nicht zuletzt durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel bedingten Anpassungsproblemen ausreichend Rechnung. Mit der Neufassung soll die Gewährleistung dieser Funktionen, ihre Sicherung und Entwicklung als eigenständiger Grundsatz deutlich gemacht werden. Erhalten bleibt die Verweisung auf Nummer 2 Satz 4 und Nummer 3 (bisher Nummer 3 Sätze 2 und 3). Die Bereitstellung einer ausreichenden Infrastruktur auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen ist gerade für abgelegene ländliche Gebiete lebensnotwendig.

Zu Buchstabe h (Nummer 7)

Mit der neuen Nummer 7 wird die raumordnerische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft in einem eigenen Grundsatz behandelt. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, daß Land- und Forstwirtschaft zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich in ländlichen Räumen betrieben werden. Etwa 85 Prozent der Fläche des Bundesgebietes sind land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die elementare Bedeutung dieses Bereiches für die räumliche Ordnung ist daher offenkundig. Aus Sicht der Raumordnung steht dabei allerdings nicht allein die agrarische Produktion, sondern vor allem auch der Beitrag einer bäuerlich strukturierten Bodenbewirtschaftung zur Erwerbssituation und zum Erhalt der Kulturlandschaft und der ökologischen Funktionen des bewirtschafteten Landes im Vordergrund. Diese für die Raumordnung wichtigen Beiträge können am besten von einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft (Voll-, Zu- und Nebenerwerbslandwirtschaft) erbracht werden. Ihren Belangen soll daher — unbeschadet des notwendigen Strukturwandels — Vorrang vor gewerblichen Unternehmen in der tierischen Produktion eingeräumt werden.

Hierfür ist eine Voraussetzung, daß für die Land- und Forstwirtschaft gut geeignete Böden in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Der letzte Satz der Neufassung eröffnet die grundsätzliche Möglich-

keit von Nutzungsänderungen, wobei allerdings ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden sollen. Beispielsweise ist ein zwischenzeitlicher Rohstoffabbau, der anschließend zu einer verträglichen Nutzung führt, damit vereinbar. Die Neufassung will bewußt nicht mögliche agrarpolitische Entscheidungen vorwegnehmen, aber von Seiten der Raumordnung solche Entscheidungen auch nicht behindern.

Zu Buchstabe i (Nummer 8)

Der raumordnerische Grundsatz in Nummer 8 konkretisiert die Anforderungen an den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend der Leitvorstellung in § 1. Die wesentlichen Aussagen der bisherigen Nummer 7 können unverändert Gültigkeit beanspruchen und sollen daher in die Neufassung übernommen werden. Die Schutzgüter und Aufgabenbereiche werden im einzelnen durch die zusätzliche Nennung von Tier- und Pflanzenwelt, Klima sowie der Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und Abwässern ergänzt und präzisiert; des weiteren erfolgen redaktionelle Anpassungen. Durch Anknüpfung an die Aussagen und Begriffe der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) soll deutlich gemacht werden, daß die genannten Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen auch eine inhaltliche Richtschnur bei der Prüfung und Abwägung von raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes im Raumordnungsverfahren entsprechend einer neuen Vorschrift in § 6a sein sollen. Der Konkretisierung des räumlichen Umweltvorsorgeprinzips dient die ergänzende Vorgabe, daß die Naturgüter, insbesondere Grund und Boden, sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind. Dies bedeutet u. a., daß der Verbrauch von natürlichen Ressourcen soweit wie möglich eingeschränkt werden soll. Bei der Inanspruchnahme von Grund und Boden sind die Entwicklungsmöglichkeiten im Zusammenhang der vorhandenen Siedlungseinheiten einschließlich der innerörtlichen Entwicklung und Erneuerung sowie die Möglichkeiten zur Nutzung und zum Ausbau vorhandener Standorte und Trassen zu prüfen. Notwendige Inanspruchnahmen von Grund und Boden sind möglichst auszugleichen.

Die so zu verstehende Verpflichtung zur sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter ist ein wesentliches Kriterium für die Abwägung der vielfältigen Belange der Raumordnung. Es hat besonderes Gewicht, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung droht oder die langfristige und nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet ist.

Zu den Buchstaben j, k und l

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen an die neue Nummerierung der Grundsätze.

Zu Buchstabe m (Nummer 12)

Der Katalog der Grundsätze soll durch Nummer 12 um eine Aussage ergänzt werden, die den gewachse-

nen und voraussichtlich noch weiter ansteigenden Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport Rechnung trägt. Dieser Grundsatz soll zugleich das in der bisherigen Nummer 7 enthaltene Anliegen, für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten zu sorgen, aufnehmen und es durch die zusätzliche Nennung der Nutzungsarten des Sports und der Freizeitgestaltung verdeutlichen. Die spezifischen Bedürfnisse älterer Menschen und der Familien mit Kindern sollen dabei Berücksichtigung finden. Aufgabe der Raumordnung soll es sein, dabei mitzuwirken, daß diesen raumbeanspruchenden Nutzungsarten geeignete Räume und Standorte zur Verfügung gestellt und durch vorausschauende Planung Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden oder soweit als möglich gemindert werden.

Zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 2 und 3)

Mit der Umstellung der Reihenfolge der Absätze 2 und 3 wird klargestellt, daß die zwischenzeitlich von den Ländern erlassenen Grundsätze der Raumordnung nach Absatz 2 (bisher Absatz 3), ebenso wie die Grundsätze der Raumordnung nach Absatz 1, von dem Abwägungsgebot des Absatzes 3 (bisher Absatz 2) erfaßt werden.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 3)

Bei den Änderungen nach den Buchstaben a und b handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Neufassung von § 2.

Zu Nummer 6 (Ergänzung von § 4 um Absatz 6)

Diese Ergänzung soll für die Verfahren der Raumordnung und Landesplanung die in § 1 Abs. 3 vorgegebene Zielsetzung der europäischen Zusammenarbeit verdeutlichen. Raumordnung im Bundesgebiet hat auch Rücksicht zu nehmen auf die raumstrukturellen Entwicklungen jenseits der Grenzen. Diese neue Vorschrift soll daher mit dazu beitragen, daß bei allen Planungen, insbesondere auch bei Raumordnungsverfahren oder sonstigen Maßnahmen der Raumordnung in Bund und Ländern, die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit mit den Nachbarstaaten erörtert und möglichst abgestimmt werden. Damit soll zugleich den Anforderungen des Artikels 7 der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben (85/337/EWG) für den Bereich der Raumordnung Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 5 Abs. 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung der Nummer 5 in § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 6 Abs. 1)

Durch die mit den Buchstaben a und b vorgenommenen Änderungen sollen die Vollzitate der Rechtsvorschriften des bisherigen Gesetzestextes entfallen und durch gleitende Verweisungen ersetzt werden. Damit soll die Lesbarkeit der dem typischen Adressatenkreis des § 6 bekannten Verweisungen gesteigert und der künftige Folgeänderungsbedarf vermindert werden.

Die Liste der Bundesvorhaben wird um Vorhaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 6 a)

Die Änderung durch Nummer 9 ist neben der Aktualisierung der Ziele und Grundsätze der Schwerpunkt der Novellierung des Raumordnungsgesetzes. Mit ihr soll in einem § 6 a erstmals das Raumordnungsverfahren bundeseinheitlich im Rahmenrecht des Raumordnungsgesetzes verankert werden. Damit soll ein gemeinsamer Rahmen für dieses in der Praxis von fast allen Ländern bereits seit Jahren erfolgreich praktizierte Instrument der Raumordnung und Landesplanung geschaffen werden. Zugleich soll damit ein Beitrag zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben (85/337/EWG) in das Recht der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Diese Ergänzung des Raumordnungsgesetzes ist ein mehrfach geäußertes gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern. Insofern wird verwiesen auf die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 9. Februar 1984 (BT-Drucksache 10/870) und zuletzt vom 3. Dezember 1987 (BT-Drucksache 11/1173), mit dem der Deutsche Bundestag die Absicht der Bundesregierung begrüßt hat, das Raumordnungsgesetz zu novellieren und mit der rahmenrechtlichen Einführung des Raumordnungsverfahrens, das auch die Prüfung überörtlich bedeutsamer Belange des Umweltschutzes einschließen soll (Umweltverträglichkeitsprüfung), Raumordnung und Umweltschutz im Sinne eines vorbeugenden Ressourcenschutzes noch stärker als bisher zu verzahnen.

In Absatz 1 Satz 1 sollen rahmenrechtliche Vorgaben für die bundeseinheitliche Einführung und Ausgestaltung des Raumordnungsverfahrens durch die Länder gegeben werden. Der vorhabenbezogene Abstimmungsauftrag des Raumordnungsverfahrens, der sich letztlich aus dem allgemeinen Abstimmungsgebot des § 4 Abs. 5 an die dort genannten Stellen herleitet, ihre Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen, wird herausgestellt. Um ihren Koordinierungsauftrag zu erfüllen, ist für die Raumordnung und Landesplanung neben der Aufstellung von Programmen und Plänen das Raumordnungsverfahren als das auf einzelne Vorhaben bezogene Instrument zusätzlich notwendig. Die Formulierung baut auf einem Vorschlag des Ausschusses „Recht und Verfahren“ der Ministerkonferenz für Raumordnung auf und verwendet die in den Gremien der Ministerkonferenz für Raumordnung entwickelten Fachbegriffe. Mit der Aussage, daß „raumbedeutsame“ Planungen und Maßnahmen in Raumordnungsverfahren abgestimmt werden, wird klargestellt, daß nur

solche Planungen und Maßnahmen Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sein sollen, die Raumbedeutsamkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 besitzen und für die überörtlicher Abstimmungsbedarf besteht.

Absatz 1 Satz 2 soll die Umweltverträglichkeitsprüfung als Element in das Raumordnungsverfahren einfügen. Damit sollen die Folgerungen aus der Notwendigkeit, die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben (85/337/EWG) in das Recht der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen, für den Bereich der Raumordnung gezogen werden. Dies entspricht dem in der EG-Richtlinie (vgl. Artikel 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinie) angelegten Grundsatz der Frühzeitigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Raumordnungsverfahren ist u. a. die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes zu prüfen. Als einem zwischenbehördlichen Verfahren kommt dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zwar nicht die Wirkung einer bindenden Entscheidung zu (vgl. auch die Begründung zu § 6 a Abs. 6). Auf die Durchführung einer auf die Besonderheiten des Raumordnungsverfahrens abgestellten – stufenspezifischen – Umweltverträglichkeitsprüfung kann aber nicht verzichtet werden, weil das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens faktisch die Entscheidungen in nachfolgenden Verfahren der Vorhabenzulassung vorbestimmen kann. Das Raumordnungsverfahren soll gerade frühzeitig – auch im Interesse eines Vorhabenträgers – die grundsätzliche Eignung von Standorten abklären, wobei Umweltbelange besonders wichtig sind. Für eine wirksame Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt ist es erforderlich, daß bereits auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens die Prüfung von Umweltbelangen gemäß den stufenspezifischen Anforderungen der EG-Richtlinie erfolgt; denn die für die Vorhabenzulassung zuständige Behörde kann, auch ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens übernehmen.

Der Beitrag zur Umsetzung der EG-Richtlinie soll durch die Übernahme der wesentlichen Regelungsinhalte des Artikels 3 der EG-Richtlinie verdeutlicht werden. Unter redaktioneller Anpassung an die Begriffe des nationalen Planungsrechts trägt Absatz 1 Satz 2 mit der Forderung nach einer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen einer Planung oder Maßnahme auf die Umwelt den Anforderungen der EG-Richtlinie nach einer systematischen, integrativ angelegten Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung.

Absatz 1 Satz 3 soll rahmenrechtlich bestimmen, zu welchen Feststellungen ein Raumordnungsverfahren führen kann.

Nach Nummer 1 hat die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde festzustellen, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 1 und 2 (neu), mit den in den Programmen und Plänen enthaltenen förmlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und mit den aus diesen abgeleiteten sonstigen Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen. Für Erfordernisse der Raumordnung sind die Ableitungszusammenhänge im Raumordnungsver-

fahren nachvollziehbar darzulegen; dies erfolgt durch Interpretation der Grundsätze der Raumordnung und vorhandener Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Das Raumordnungsverfahren endet mit der Feststellung der fachlich zuständigen Behörde, ob sich die Planung oder Maßnahme eines Vorhabenträgers an die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung hält.

Nach Nummer 2 hat die das Raumordnungsverfahren durchführende Behörde festzustellen, wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne der raumordnerisch günstigen Lösung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. In Fällen, in denen Erfordernisse der Raumordnung nicht feststellbar sind, endet das Raumordnungsverfahren hier mit der Feststellung von Vorschlägen für Lösungsmöglichkeiten bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen.

Durch Absatz 2 soll die Bundesregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben zu bestimmen, bei denen nur in Ausnahmefällen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann. Voraussetzungen hierfür sind, daß diese Vorhaben raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 sind und von ihnen möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Durch diese Anknüpfung an die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der EG-Richtlinie bei bestimmten Vorhaben (85/337/EWG) wird zum Ausdruck gebracht, daß in der Rechtsverordnung diejenigen Vorhaben bestimmt werden sollen, für die im Rahmen der Umsetzung der o. g. EG-Richtlinie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird.

Die Worte „in der Regel“ sollen zum Ausdruck bringen, daß in begründeten Fällen ausnahmsweise von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Abstimmung eines der in der Rechtsverordnung genannten Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung — einschließlich der überörtlichen Umweltbelange — durch vorhandene, hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, im Rahmen der Bauleitplanung oder in den dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden Verfahren erfolgen kann.

In den Absätzen 3 und 4 sollen einzelne Verfahrenselemente des Raumordnungsverfahrens herausgestellt werden, deren Ausgestaltung im einzelnen aufgrund der Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes den Ländern überlassen bleiben soll. In Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben (85/337/EWG) in das nationale Recht sollen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 aber sicherstellen, daß diese Verfahrensanforderungen in ihren Grundelementen im Raumordnungsrecht von Bund und Ländern geregelt werden. Entsprechend der nicht gegebenen rechtlichen Bindungswirkung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens für die nachfolgenden Verfahren der Vorhabenzulassung ist es für den Bereich der Raumordnung ausreichend, wenn die Ver-

fahrensanforderungen der EG-Richtlinie nur stufenspezifisch in ihren Grundelementen für das Raumordnungsverfahren geregelt werden. Während gegenüber dem Bürger bei der endgültigen Entscheidung über ein Vorhaben alle Elemente vorliegen müssen, ist es an der Nahtstelle zwischen Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren ausreichend, aber auch erforderlich, daß Feststellungen der Raumordnungsbehörde durch in den Grundzügen gleichartige Verfahrensanforderungen übernahmefähig für die nachfolgende Behörde sind.

Demzufolge enthält Absatz 3 rahmenrechtliche Vorgaben für Grundelemente der sich aus Artikel 5 der EG-Richtlinie ergebenden Verfahrensanforderungen für die Einholung der für die Stufe des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Angaben über die Planung oder Maßnahme.

Absatz 4 bestimmt rahmenrechtliche Grundelemente der sich aus Artikel 6 der EG-Richtlinie ergebenden Verfahrensanforderungen für die Beteiligung der betroffenen Behörden und die Unterrichtung der Öffentlichkeit. In Anlehnung an bewährte Verfahren der Bürgerbeteiligung in anderen Planungsgesetzen bietet sich zwar eine Regelung an, die berücksichtigt, daß allein die Gemeinde Ansprechpartner und Moderator bei der Öffentlichkeitsbeteiligung für die in ihrem Gebiet ansässigen Bürger sein soll; der Rahmenkompetenz der Raumordnung entspricht es jedoch, die nähere Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung den Ländern zu überlassen.

Absatz 4 Satz 2 trägt der durch das Grundgesetz vorgeschriebenen Rechtslage Rechnung, nach der bei bestimmten Vorhaben (vgl. § 6) die Kompetenz zur Durchführung letztlich dem Bund zukommt. In diesen Fällen sollen Raumordnungsverfahren durch die Länder nicht gegen den Willen des Bundes stattfinden.

Absatz 5 stellt sicher, daß die Belange der militärischen und zivilen Verteidigung, zu denen auch die der Bundespolizei zählen, durch die jeweils zuständige Stelle gewährleistet werden können. Die Regelung steht dabei einerseits in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie, die Vorhaben der zivilen und militärischen Verteidigung ausnimmt, und ermöglicht andererseits doch auch eine weitestmögliche raumordnerische Prüfung solcher Vorhaben.

Absatz 6 regelt die Wirkung des Raumordnungsverfahrens und der darin eingeschlossenen Ermittlung und Beschreibung von Umweltbelangen. Danach ist das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens nach § 6 a Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen, allerdings nicht im Sinne einer für die nachfolgende Behörde bindenden Entscheidung (vgl. die Begründung zu § 6 a Abs. 1 Satz 3). In diesem Sinne hat die Ministerkonferenz für Raumordnung mit ihrer Entschließung zur „Novellierung des Raumordnungsgesetzes“ vom 14. Dezember 1987 (vgl. GMBI. 1988 S. 130) gefordert, daß bei der Verknüpfung des Raumordnungsverfahrens mit nachfolgenden Verfahren sichergestellt ist, daß das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nicht die gleiche Bindungswirkung hat wie ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung oder ein Verwaltungsakt. Damit soll zugleich klargestellt werden, daß das Raumordnungsverfahren kein Zielaufstellungs-

verfahren ist; seinem Ergebnis kann keine Verbindlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 4 zukommen. So soll sich beispielsweise auch künftig die Anpassung der Bauleitplanung von Gemeinden allein nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs richten (vgl. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch). Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 soll, soweit es aus den Grundsätzen der Raumordnung oder vorhandenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitete Erfordernisse der Raumordnung enthält, als öffentlicher Belang in das Abwägungsmaterial bei der Aufstellung eines Bauleitplans nach § 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch mit einbezogen werden; durch die Verweisung auf die Regelung des Baugesetzbuchs wird klargestellt (vgl. § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch), daß es hier ebenso wie bei anderen dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden Verfahren als nicht bindende Entscheidung zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 soll als Vorschlag der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden berücksichtigt werden.

Soweit die Berücksichtigung der Ermittlung und Beschreibung von Umweltbelangen ausdrücklich geregelt ist, beruht dies auf Artikel 8 der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG). Durch diese Klarstellung, daß im Raumordnungsverfahren erfolgte Verfahrensabschnitte der Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Verfahren nicht wiederholt zu werden brauchen, wird eine weitgehende Verfahrensökonomie erreicht.

Abweichungen von dieser bundesrechtlichen grundsätzlichen Wirkung des Ergebnisses eines Raumordnungsverfahrens können sich durch die Raumordnungsklauseln in Fachgesetzen und landesrechtliche Vorschriften insbesondere im Hinblick auf eine Behördenverbindlichkeit für Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ergeben.

Das Berücksichtigungsgebot richtet sich an Behörden und die anderen in § 4 Abs. 5 genannten Stellen. Es soll aber nur für diejenigen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen gelten, die das im Raumordnungsverfahren geprüfte Vorhaben betreffen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, bzw. das Gebot es zu berücksichtigen, kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften auch zeitlich begrenzt werden.

Durch Absatz 7 Satz 1 soll klargestellt werden, daß dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens nicht die einem Verwaltungsakt im Sinne von § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegebene Außenrechtswirkung gegenüber einzelnen innewohnt. In Angleichung an die Geltung der Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 3 hat das Ergebnis gegenüber dem Träger des Vorhabens und einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens kann als solches unmittelbar keine Rechtsposition beeinflussen. In gebundenen Zulassungsentscheidungen kann es nach Maßgabe des fachgesetzlichen Tatbestandes berücksichtigt werden. Die Verpflichtung des öffentlichen Vorhabenträgers nach Absatz 6, das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen, wird durch Absatz 7 Satz 1 nicht berührt.

Absatz 7 Satz 2 verdeutlicht die für das System der Raumordnung typische, nur rahmensetzende Wirkung, indem die Vorschrift hervorhebt, daß durch das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften angeordnete Verwaltungsverfahren nicht ersetzt werden.

Absatz 8 nimmt die sogenannten Stadtstaaten von der bundesgesetzlichen Verpflichtung aus, Vorschriften über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu erlassen. Damit soll dem besonderen Planungssystem dieser Länder entsprechend den bisherigen Regelungen des Gesetzes (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 5) Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 8)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung der Nummer 5 in § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 9)

Entsprechend der wachsenden Bedeutung des Sports in der Gesellschaft sollen Sachverständige aus dem Bereich des Sports als Vertreter in den Beirat berufen werden.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 11)

Bei der Streichung von Satz 2 handelt es sich um eine Anpassung. Der nächste Raumordnungsbericht der Bundesregierung ist dem Deutschen Bundestag im Jahre 1990 vorzulegen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt, daß das Raumordnungsverfahren für Freileitungen nach § 14 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg als eine landesrechtliche Sonderregelung weiterhin unverändert bestehen bleiben kann. Eine Anpassung an § 6a dieses Gesetzes hat nicht zu erfolgen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Bekanntmachungsklausel, die wegen der umfangreichen Änderung des Gesetzes angezeigt ist.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 ROG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 1 Abs. 1 der 2. Satzteil wie folgt zu fassen:

„... Leitvorstellungen so zu entwickeln, daß sie

1. der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient,
2. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert,
3. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhält und
4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen bietet oder dazu führt.“

Begründung

Der Antrag zielt darauf ab, die Neufassung dem geltenden Recht anzupassen. Die Leitvorstellungen sollen nicht nur dem Gegenstand nach aufgezählt, sondern als Tätigkeit zur Zielerreichung formuliert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 ROG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 Nr. 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen ist zu verbessern und zu fördern.“

Begründung

Im Grundsatz 1 erscheint es sachgerecht, nicht nur die beiden gegensätzlichen Raumkategorien zu benennen und nebeneinander zu stellen, sondern auch das raumordnerische Leitbild der Verflechtung und Arbeitsteilung zwischen diesen Raumkategorien aufzuzeigen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 ROG)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 das Wort „Versorgungsleistungen“ zu ersetzen durch die Worte „Versorgungs- und Entsorgungsleistungen“.
- b) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen“ zu ersetzen durch die Worte „Verkehrs-, Versorgungs- und Versorgungseinrichtungen“.
- c) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe f ist in § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Unterabsatz 2 Satz 3 das Wort „Versorgungseinrichtungen“ zu ersetzen durch die

Worte „Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen“.

Begründung

Versorgungseinrichtungen bedingen notwendigerweise auch entsprechende Entsorgungseinrichtungen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 ROG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g sind in § 2 Abs. 1 Nr. 6 in Satz 1 nach den Worten „Bevölkerungsdichte anzustreben“ die Worte „, die gewachsene Siedlungsstruktur möglichst zu erhalten“ einzufügen.

Begründung

Der Hinweis auf eine ausreichende Bevölkerungsdichte ist zu einseitig. Die Zielsetzung für den ländlichen Raum sollte auch an der gewachsenen Siedlungsstruktur anknüpfen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 ROG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g ist in § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Der Regierungsentwurf beschränkt das Zentrale-Orte-Konzept auf die ungesunden Teile des ländlichen Raums; dagegen hat es für den gesamten ländlichen Raum zu gelten. Dies entspricht der Aussage in § 2 Abs. 1 Nr. 2 am Ende in der Fassung des Entwurfs.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 ROG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h ist in § 2 Abs. 1 die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt und zusammen mit einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.“

Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen und hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft. Für die land- oder

forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden."

Begründung

Der Änderungsvorschlag trägt deutlicher der zentralen Rolle der bäuerlichen Landwirtschaft und deren wichtigen Wechselbeziehungen zur Umwelt und zum ländlichen Raum Rechnung.

Auf diese Weise finden Gesichtspunkte einer langfristigen Sicherung der Ernährungsgrundlagen ausreichend Berücksichtigung. Die derzeitige Überschussituation auf den Agrarmärkten sollte dabei für dieses wichtige Anliegen nicht den Blick versperren.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 ROG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe i sind in § 2 Abs. 1 Nr. 8 in Satz 1 die Worte „die Reinhaltung der Luft und des Wassers“ durch die Worte „und des Wassers, für die Reinhaltung der Luft“ zu ersetzen sowie in Satz 3 nach den Worten „insbesondere von“ das Wort „Wasser,“ einzufügen.

Begründung

Die Bedeutung des Naturgutes Wasser beschränkt sich nicht auf die Gesichtspunkte der Reinhaltung des Wassers, der sicheren Abwasser-versorgung und der Vermeidung und Entsorgung von Abwasser. Notwendig sind auch Aussagen zum Ressourcenschutz und der schonenden Inanspruchnahme des Naturgutes Wasser.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 5 ROG)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden . . . (wie Gesetzentwurf).
- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Pläne“ die Worte „; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt“ eingefügt.“

Begründung

Die Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 5 dient der Klarstellung. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilprogramme und Teilpläne zulässig. Da die Ersetzungsregel des Satzes 5 nur die Programme und Pläne nennt, wird die Vorschrift zum Teil dahin ausgelegt, daß der Flächennutzungsplan nur die Programme und Pläne nach Satz 1 ersetzt, Teilpläne nach Satz 2 aber nicht zulässig seien. Eine solche Auslegung wird dem Sinn des Gesetzes nicht gerecht. Mit der Ergänzung soll deshalb klargestellt werden, daß die Stadtstaaten nicht gehindert sind, neben dem

Flächennutzungsplan zusätzliche raumordnerische Planungen zu betreiben.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6a ROG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 6a Abs. 1 in Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 das Wort „Erfordernissen“ jeweils durch die Worte „Grundsätzen und Zielen“ zu ersetzen.

Begründung

Grundlage und Zielsetzung eines Raumordnungsverfahrens sollten nur die Grundsätze der Raumordnung sein, die im Gesetz selbst festgelegt sind, sowie die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die in einem gesetzlich geregelten Verfahren zustande kommen. Die im Entwurf enthaltenen „Erfordernisse der Raumordnung“ sind dafür zu unbestimmt. Im übrigen verwendet das Raumordnungsgesetz in der geltenden Fassung diesen Begriff nicht.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6a ROG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 6a Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.“

Begründung

Die Formulierung stellt klar, daß für alle Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren nach § 6a der Novelle des Raumordnungsgesetzes erforderlich ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet.

Sie stellt sicher, daß diese Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im frühen Stadium des Raumordnungsverfahrens gemäß den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der EG-UVP-Richtlinie durchgeführt wird.

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6a ROG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 6a Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn in einem anderen Verfahren der Raumordnung und Landesplanung die Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt erfolgt.“

Begründung

Die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt kann nicht nur durch das Raumordnungsverfahren, sondern z. B. auch durch hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in den Regionalplänen erfolgen. Es muß den Ländern bei der Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Raumordnungsverfahrens selbst überlassen bleiben, ob sie die Prüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens oder beispielsweise der Regionalplanung vornehmen wollen. Es ist fraglich, ob den Ländern diese eigenverantwortliche Entscheidungsmöglichkeit nach dem Gesetzentwurf überlassen bleibt. Nach Absatz 2 ist nämlich in den rechtlich festgelegten Vorhaben in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen; dies legt die Deutung nahe, daß nur in Ausnahmefällen auf ein Raumordnungsverfahren zugunsten eines anderen raumordnerischen Verfahrens verzichtet werden kann. Es bedarf deswegen einer Regelung im Gesetzestext selbst, die die eigenverantwortliche Entscheidung der Länder ermöglicht.

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6a ROG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 6a Abs. 2, 4, 5 und 7 das Wort „Vorhaben“ jeweils durch die Worte „raumbedeutsame(n) Planungen und Maßnahmen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gegenstand des Raumordnungsverfahrens wird im Gesetz teilweise als Vorhaben, teilweise als Planung und Maßnahme bezeichnet. Es sollte ein einheitlicher Begriff benutzt werden. In einem Verfahren der Raumordnung ist es angebrachter, den Begriff „Planung und Maßnahme“ zu verwenden und den dem Raumordnungsrecht fremden Begriff des „Vorhabens“ zu vermeiden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6a ROG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 6a der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Länder bestimmen, bei welchen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und unter welchen Voraussetzungen in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus dem Kreis derjenigen Vorhaben bestimmt werden, für die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist.“

Begründung

In der Rechtsverordnung nach § 6a Abs. 2 sollen nach der Gesetzesbegründung (vgl. S. 34) von der Bundesregierung diejenigen Vorhaben bestimmt werden, für die im Rahmen der Umsetzung der EG-UVP-Richtlinie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird. Nach dieser Begründung ist nicht ausgeschlossen, daß der Kreis der „raumordnungspflichtigen“ Vorhaben mit den in der Anlage zu § 3 UVPG enthaltenen Vorhaben nahezu identisch ist.

Eine solche Konsequenz erscheint aus mehreren Gründen nicht hinnehmbar.

Zum einen würde dadurch die Raumordnungsbehörde die Funktion einer eigenständigen UVP-Behörde erhalten, und die Zuständigkeit der Zulassungsbehörde für die Umweltverträglichkeitsprüfung würde ausgehöhlt.

Zum anderen rechtfertigen die Unterschiede zwischen Raumordnungsverfahren und Vorhabenzulassungsverfahren kein zwingendes Doppelverfahren. Das Raumordnungsverfahren dient in erster Linie der Trassen- und Standortplanung, bei der die grundsätzliche Eignung des Standortes bzw. der Trasse für ein geplantes Vorhaben im Vordergrund steht, während bei einer Vielzahl der nach dem UVP-Gesetz künftig UVP-pflichtigen Vorhaben der Standort nach dem Willen des Vorhabenträgers bereits festliegt und daher auf der Zulassungsebene lediglich die konkreten Auswirkungen des Vorhabens im einzelnen zu untersuchen sind.

Wegen der mit der Durchführung eines vorgelagerten Raumordnungsverfahrens verbundenen Verlängerung der Verfahrensdauer sollte daher der Kreis der raumordnungspflichtigen umweltbedeutsamen Vorhaben auf eine möglichst geringe Zahl raumbedeutsamer Vorhaben beschränkt werden. Dem rahmenrechtlichen Charakter des Raumordnungsgesetzes würde es am besten entsprechen, wenn die Bestimmung der einzelnen Vorhaben aus dem bundesrechtlich vorgegebenen Kreis der UVP-pflichtigen Vorhaben zu erfolgen hat, wenn aber den Ländern aufgrund ihrer landesspezifischen Bedürfnisse die Auswahl im einzelnen überlassen bleibt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6a ROG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 6a Abs. 4 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 stellt eine nicht gerechtfertigte Einschränkung des Handlungsspielraumes der Länder dar.

Die Kompetenz der Länder im Bereich der Raumordnung umfaßt insbesondere die raumordnerische Abstimmung — auch für Bundesmaßnahmen. Für Raumordnungsverfahren — als beson-

deres Instrument der raumordnerischen Abstimmung — kann nichts anderes gelten. Die einschränkende Regelung in Absatz 4 Satz 2 steht damit im Widerspruch zu § 4 Abs. 5 Satz 1 ROG.

15. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 a ROG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 6 a der Absatz 5 zu streichen.

Begründung

Projekte, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, sind nach Artikel 1 Abs. 4 der EG-Richtlinie zur UVP nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen.

Für eine bundesrahmenrechtliche Sonderregelung für Vorhaben der zivilen und militärischen Verteidigung besteht daher keine sachliche Notwendigkeit. Ebensowenig ergibt sich aus der Praxis ein Regelungsbedarf. Eine „weitmögliche raumordnerische Prüfung“ solcher Vorhaben ist auch künftig — wie seit Jahrzehnten praktiziert — möglich.

16. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 a ROG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 6 a der Absatz 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt ist von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 Abs. 4 zu beachten, bleibt unberührt. Für Verfahren der Bauleitplanung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.“

Begründung

Zur Neufassung des Absatzes 6

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (§ 6 a Abs. 6 Satz 1) wäre im Hinblick auf § 16 Abs. 2 UVPG die im Raumordnungsverfahren vorgenommene Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt — im Gegensatz zur Ermittlung und Beschreibung dieser Auswirkungen — vom Berücksichtigungsgebot nach Absatz 6 ausgenommen, sofern nicht § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG zur Anwendung kommt.

Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Wirkung von Teilen des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wäre nicht sachgerecht. Durch die miteinander verknüpfte Änderung sowohl des § 6 a Abs. 6 Sätze 1 und 2 ROG als auch des § 16 Abs. 2 UVPG wird eine solche Aufspaltung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens vermieden. Durch die in Satz 2 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 3 UVPG wird klargestellt, daß die Öffentlichkeit bereits im Raumordnungsverfahren entsprechend den Anforderungen des § 9 Abs. 3 UVPG einbezogen wird.

Die im neuen Satz 3 enthaltene Klarstellung, daß die in § 5 Abs. 4 ROG normierte Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung unberührt bleibt, erscheint ebenso notwendig wie die im letzten Satz enthaltene Klarstellung zu § 1 Abs. 4 BauGB.

Zur Einfügung der Worte „nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften“ in Satz 1

Eine Klarstellung der Wirkungen des „Berücksichtigungsgebots“ auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach anderen Rechtsvorschriften ist erforderlich. Nach geltendem Recht haben schon die Ziele der Raumordnung und Landesplanung keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB, in Fällen des § 35 nach Maßgabe dessen Absatz 3 und nur bei hinreichender Konkretisierung. Eine weitergehende Wirkung des „Berücksichtigungsgebots“ auf die Zulässigkeit von Vorhaben scheidet schon deshalb aus, weil das Raumordnungsverfahren diese Ziele als Grundlage hat.

Im übrigen würde eine weitergehende Wirkung eine Entschädigungsregelung voraussetzen, die der Entwurf aber nicht enthält.

Anlage 3

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes**Zu 1.** (Artikel 1 Nr. 2 — § 1 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung würde zu Mißverständnissen führen. § 1 Abs. 1 soll nur einen Handlungsrahmen beschreiben, aus dem keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Aus der Sicht der Bundesregierung können die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Ziele nur Leitvorstellungen sein, an denen sich alle öffentlichen Entscheidungsträger bei der Entwicklung der Struktur des Gesamtgebietes der Bundesrepublik Deutschland orientieren müssen.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 3 — § 2 Abs. 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 3 — Buchstaben b, d und f — § 2 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird mit der folgenden Maßgabe zugestimmt:

Der Bundesrat schlägt vor, neben der „Versorgung“ auch den Begriff der „Entsorgung“ ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu; beim Vorschlag 3 a des Bundesrates sollten allerdings die Worte „Verkehrs- und anderen Versorgungsleistungen“ durch die Worte „Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsleistungen“ ersetzt werden, um eine redaktionelle Anpassung an den Vorschlag 3 b des Bundesrates zu erreichen.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g — § 2 Abs. 1 Nr. 6)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g — § 2 Abs. 1 Nr. 6)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h — § 2 Abs. 1 Nr. 7)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe i — § 2 Abs. 1 Nr. 8)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. (Artikel 1 — § 5 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 9 — § 6 a Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht nicht der seit Jahren bestehenden Rechtspraxis des Bundes und einiger Länder. Entsprechend der im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung erarbeiteten Liste der wichtigsten raumordnerischen Begriffe (Beschluß des Hauptausschusses vom 15. November 1983) umfassen die Erfordernisse der Raumordnung als Oberbegriff die Grundsätze, die Ziele und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind z. B. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung und die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Abstimmungsverfahren.

Im Recht des Bundes findet der Begriff Erfordernisse der Raumordnung in § 37 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, § 1 Abs. 2 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes, § 1 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbereichsgesetzes, § 6 Abs. 2 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, § 2 Abs. 1 Satz 3 des Abfallgesetzes und § 13 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Verwendung. Im Landesrecht hat der Begriff in Artikel 23 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes und in verschiedene Verwaltungsvorschriften der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Eingang gefunden.

Bei der Beurteilung eines einzelnen Vorhabens im Raumordnungsverfahren kommt den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung als Prüfungsmaßstab immer dann Bedeutung zu, wenn hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Programmen und Plänen noch nicht vorhanden sind. In diesen Fällen haben die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständigen Stellen durch Abwägung der Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 und 3) und durch Interpretation von einschlägigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung die sonstigen Erfordernisse nachvollziehbar abzuleiten (vgl. Begründung zu § 6 a des Entwurfs der Bundesregierung, BR-Drucksache 336/88, Seite 29/30). Von ihrer Rechtsqualität her sind sonstige Erfordernisse aber im Gegensatz zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht unmittelbar verbindlich; sie sind vielmehr bei einer im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vorzunehmenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 9 — § 6a Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 9 — § 6a Abs. 1)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch nach der Aufnahme von § 6a in das Raumordnungsrecht des Bundes

- die bewährte Praxis von bestehenden Verfahren der Landes- und Regionalplanung aufrechterhalten bleiben sollte
- und die Integration einer erststufigen Prüfung der Umweltverträglichkeit in das Raumordnungsverfahren nicht zu unnötigen Doppelverfahren führen darf.

Unter diesen Gesichtspunkten hat die Bundesregierung Verständnis für die Empfehlung des Bundesrates. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, ob und auf welche Weise dem Anliegen des Bundesrates, das auf einem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen beruht, insoweit Rechnung getragen werden kann.

Ohne eine nähere Kenntnis und Prüfung der hinter dem Anliegen des Bundesrates stehenden Absichten eines Landesgesetzgebers, kann die Bundesregierung der weit und unbestimmt gefaßten Empfehlung des Bundesrates nicht zustimmen.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 9 — § 6a ROG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Gegensatz zur vom Bundesrat gegebenen Begründung ist der Begriff des „Vorhabens“ dem Raumordnungsrecht nicht fremd. Das geltende Raumordnungsgesetz spricht in § 6 Abs. 1 erster Halbsatz, § 6 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Satz 2 zweiter und vierter Teilsatz, § 10 Abs. 1 Satz 2 und in § 10 Abs. 3 Satz 2 von „Vorhaben“; daneben findet der Begriff beispielsweise in den Verwaltungsvorschriften von Ländern zum Raumordnungsverfahren Verwendung.

Mit der Entscheidung der Bundesregierung, bei einigen Regelungen des § 6a den Begriff des „Vorhabens“ zu verwenden, soll klargestellt werden, daß Gegenstand des Raumordnungsverfahrens insbesondere einzelfallbezogene Maßnahmen sind, die räumlich hinreichend konkretisiert sind und deren Realisierung der öffentliche oder private Planungsträger ernsthaft erwägt. Der Begriff des Vorhabens entspricht zugleich dem projektbezogenen Ansatz der Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), zu deren Umsetzung die Regelung des Raumordnungsverfahrens in § 6a einen Beitrag leisten soll.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 9 — § 6a Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und für ein Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BR-Drucksache 335/88) sehen eine abgestimmte Möglichkeit vor, in geeigneten Fällen die Umweltverträglichkeitsprüfung mehrstufig durchzuführen. Dem entspricht es, daß auch für das Raumordnungsrecht ein Kreis von Vorhaben zu bestimmen ist, bei denen regelmäßig die Umweltverträglichkeit zu prüfen ist. Die in § 6a Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung trägt der Kompetenzlage auf dem Gebiet der Raumordnung Rechnung. Danach ist der Auffassung des Bundesrates zuzustimmen, daß nur für raumbedeutsame Vorhaben die regelmäßige Durchführung eines Raumordnungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann.

Dagegen könnte die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung von § 6a Abs. 2 dem Ziel der Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) nach möglichst gleichen Investitionsbedingungen zuwiderlaufen, wenn die Länder unterschiedliche Kataloge von Vorhaben bestimmen. Aus umweltpolitischen Gründen, aber vor allem auch im Interesse eines Vorhabenträgers, ist die Bestimmung eines bundeseinheitlichen Katalogs von Vorhaben durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates unabdingbar.

Zu 14. und 15. (Artikel 1 Nr. 9 — § 6a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Entsprechend der geltenden Rechtslage beim sogenannten Bundesvorbehalt gegenüber landesplanerischen Zielbestimmungen (§ 6) sehen die Regelungen des Regierungsentwurfs in § 6a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 besondere Bestimmungen bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger vor. Dies trägt der Kompetenzlage auf dem Gebiet der Raumplanung Rechnung, für die Rechte des Bundes und der Länder nebeneinander bestehen, ohne daß einer Seite ein Vorrang insgesamt eingeräumt wäre. Neben der vom Bundesrat genannten Länderkompetenz ergeben sich beispielsweise Kompetenzen des Bundes für raumbedeutsame Planungen unmittelbar aus Artikel 73 Nr. 6 i. V. mit Artikel 87 des Grundgesetzes (Bundesbahn), Artikel 73 Nr. 7 i. V. mit Artikel 87 des Grundgesetzes (Bundespost), Artikel 73 Nr. 1 i. V. mit Artikel 87a, 87b des Grundgesetzes (Bundeswehr).

Zwar soll dem Bund wegen der — im Gegensatz zur Rechtswirkung der Ziele der Landesplanung (§ 5 Abs. 4) — fehlenden Bindungswirkung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens kein Widerspruchsrecht, wie in § 6 vorgesehen, eingeräumt werden. Notwendiges Korrektiv dafür, daß vom Gebot, das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen, auch die Behörden des Bundes uneingeschränkt erfaßt werden sollen, sind aber die im Regie-

rungsentwurf vorgesehenen Rechte für Bundesbehörden hinsichtlich der Einleitung des Raumordnungsverfahrens und der Ausgestaltung des Verfahrens bei Vorhaben der militärischen und zivilen Verteidigung.

Zu 16. (Artikel 1 Nr. 9 — § 6a Abs. 6)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Bundesrat schlägt für § 6a Abs. 6 einige zusätzliche Klarstellungen vor, die inhaltlich dem vom Regierungsentwurf Gewollten entsprechen. Insbesondere wird durch die entsprechende Inbezugnahme auf § 16

Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Satz 2 des Vorschlags des Bundesrates zu Absatz 6 klargestellt, daß hinsichtlich der im Raumordnungsverfahren geprüften Umweltauswirkungen eine Bewertung im nachfolgenden Verfahren nur dann entfallen kann, wenn die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren entsprechend den Bestimmungen des Regierungsentwurfs zu § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Sind die Voraussetzungen dieses § 9 Abs. 3 im Raumordnungsverfahren nicht erfüllt, ist das Ergebnis der im Raumordnungsverfahren erfolgten Prüfung der Umweltverträglichkeit von der Zulassungsbehörde erneut zu bewerten.

